

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 22<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1841.

---

#### N<sup>o</sup> 66.) Verordnung,

in Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgrender Abänderung einzelner Tariffätze betreffend;

vom 1sten December 1841.

Da Zweifel über die Frage entstanden sind:

nach welchem Tariffätze, beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgrender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs, die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszolles stattzufinden habe?

so haben sich sämtliche Zollvereinsstaaten zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über folgende Grundsätze vereinigt.

#### A. Eingangszoll.

1.) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen entrichtet, welche an dem Orte gültig sind, an welchem die Waare bei der competenten Zollstelle zur Verzollung angemeldet wird.

2.) Der Anmeldung zur Verzollung ist, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitschein II gleich zu achten.

3.) Auch bei Waaren, welche auf Begleitschein I abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitschein I in Betracht, so daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tariffätze beim Grenzübergangsamte anlangen und auf Begleitschein I abgefertigt werden, ihren Bestimmungsort aber erst nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tariffätze erreichen, der neue Tariffatz Anwendung findet.